

5. COVID-19-Notmaßnahmenverordnung, BGBl II Nr. 475/2021

Stand: 21.11.2021, 20:00

Verordnung tritt mit **22. November 2021, 00.00** in Kraft und **mit Ablauf des 1. Dezember 2021** außer Kraft.

Inhaltliches

§ 2 Abs 8 - Abstandsregelungen

Es ist darauf zu achten, dass zwischen Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ein **Abstand von mindestens zwei Metern** eingehalten wird bzw. werden kann beim

- Betreten von
 - Betriebsstätten,
 - Arbeitsorten,
 - Alten- und Pflegeheimen,
 - stationären Wohneinrichtungen der Behindertenhilfe,
 - bestimmten Orten und
 - öffentlichen Orten sowie
- bei Zusammenkünften und
- bei der Benützung von Verkehrsmitteln.

Als Betreten gilt auch das Verweilen.

§ 3 - Ausgangsregelungen

Verlassen des eigenen privaten Wohnbereichs und der Aufenthalt außerhalb des eigenen privaten Wohnbereichs **zu folgenden Zwecken zulässig** (00.00-24.00 Uhr):

1. Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für Leib, Leben und Eigentum,
2. Betreuung von und Hilfeleistung für unterstützungsbedürftige Personen sowie Ausübung familiärer Rechte und Erfüllung familiärer Pflichten,
3. Deckung der notwendigen Grundbedürfnisse des täglichen Lebens
4. berufliche Zwecke und Ausbildungszwecke, sofern dies erforderlich ist,
5. Aufenthalt im Freien zur körperlichen und psychischen Erholung,
6. zur Wahrnehmung von unaufschiebbaren behördlichen oder gerichtlichen Wegen, einschließlich der Teilnahme an öffentlichen Sitzungen der allgemeinen Vertretungskörper und an mündlichen Verhandlungen der Gerichte und Verwaltungsbehörden zur Wahrung des Grundsatzes der Öffentlichkeit,
7. zur Teilnahme an gesetzlich vorgesehenen Wahlen und zum Gebrauch von gesetzlich vorgesehenen Instrumenten der direkten Demokratie,
8. zum Zweck des zulässigen Betretens von Kundenbereichen von Betriebsstätten gemäß den §§ 7, 9 und 10, zum Zweck des Betretens bestimmter Orte gemäß den §§ 11 und 13, von Alten- und Pflegeheimen sowie stationären Wohneinrichtungen der Behindertenhilfe gemäß § 12 sowie Einrichtungen gemäß § 18 Abs. 1 Z 1 und 2 und Abs. 2 und
9. zur Teilnahme an Zusammenkünften gemäß den § 14 Abs. 1

Kontakte mit wichtigen zB einzelnen Bezugspersonen und zur körperlichen und psychischen Erholung dürfen nur stattfinden, wenn daran

1. auf der einen Seite Personen aus höchstens einem Haushalt gleichzeitig beteiligt sind und
2. auf der anderen Seite nur eine Person beteiligt ist.

§ 4 – Öffentliche Orte

FFP2-Maskenpflicht an öffentlichen Orten in geschlossenen Räumen

§ 5 – Massenföhrungsmittel

FFP2-Maskenpflicht in Massenföhrungsmitteln und den dazugehörigen U-Bahn-Stationen, Bahnsteigen, Haltestellen, Bahnhöfen und Flughäfen zuzüglich deren Verbindungsbauwerken.

§ 6 - Fahrgemeinschaften, Gelegenheitsverkehr, Seil- und Zahnradbahnen

FFP2-Maskenpflicht bei der gemeinsamen Benützung von Kraftfahrzeugen durch Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben

Benützung von Reisebussen und Ausflugsschiffen im Gelegenheitsverkehr ist untersagt (umfasst nicht den Werkverkehr, zB Arbeitnehmertransporte, Spitzensportler).

Seil- und Zahnradbahnen:

- **FFP2-Maskenpflicht** für Personen, die die Seil- oder Zahnradbahn zu beruflichen Zwecken oder zur Deckung notwendiger Grundbedürfnisse des täglichen Lebens benutzen in geschlossenen oder abdeckbaren Fahrbetriebsmitteln (Gondeln, Kabinen, abdeckbaren Sesseln) sowie in geschlossenen Räumen der dazugehörigen Stationen (ist gemeinsam mit den Ausgangsgründen des § 3 Abs 1 Z 3 und 4 zu sehen)
- **2G-Nachweispflicht** für Personen, die die Seil- oder Zahnradbahn nicht zu beruflichen Zwecken oder zur Deckung notwendiger Grundbedürfnisse des täglichen Lebens benutzen (ist gemeinsam mit dem Ausgangsgrund des § 3 Abs 1 Z 5 zu sehen)

§ 7 - Kundenbereiche

Kunden dürfen

- Betriebsstätten des Handels zum Zweck des Erwerbs von Waren,
- Dienstleistungsunternehmen zur Inanspruchnahme von körpernahen Dienstleistungen,
- Freizeiteinrichtungen zur Inanspruchnahme von Dienstleistungen der Freizeiteinrichtungen oder
- Kultureinrichtungen zur Inanspruchnahme von Dienstleistungen der Kultureinrichtungen

nicht betreten.

Kunden dürfen Kundenbereiche von Betriebsstätten zum Zweck der Inanspruchnahme nicht körpernaher Dienstleistungen nur betreten, wenn sie über einen **2G-Nachweis** verfügen.

Dies gilt nicht für zB

- Öffentliche Apotheken
- Lebensmittelhandel
- Drogerien und Drogeriemärkte

- Notfall-Dienstleistungen
- KFZ- und Fahrradwerkstätten

Auflagen für geöffnete Betriebsstätten:

- Angebot nur aus dem typischen Warensortiment der jeweiligen Betriebsstätte des Handels
- FFP2-Maskenpflicht für Kunden
- Betreten der Verbindungsbauwerke einschließlich Gang-, Aufzugs-, Stiegen- und sonstiger allgemein zugänglicher Bereiche ausschließlich zum Zweck des Durchgangs zu den Kundenbereichen der Betriebsstätten
- Dienstleistungen zu Aus- und Fortbildungszwecken dürfen jeweils nur gegenüber einer Person oder Personen aus demselben Haushalt erbracht werden. Sonstige Dienstleistungen dürfen nur gegenüber so vielen Personen erbracht werden, als zur Erbringung der Dienstleistung erforderlich sind. Für Dienstleistungen zu unbedingt erforderlichen beruflichen Aus- und Fortbildungszwecken gilt § 14 Abs. 1 Z 10 und Abs. 4.

Dies gilt auch für Märkte im Freien.

Kann auf Grund der Eigenart der Dienstleistung vom Kunden das Tragen einer Maske nicht eingehalten werden, ist diese nur zulässig, wenn das Infektionsrisiko durch sonstige geeignete Schutzmaßnahmen minimiert werden kann.

§ 8 - Ort der beruflichen Tätigkeit

Vermehrter Einsatz des Home Offices im Einvernehmen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer empfohlen

3G-Nachweis für Arbeitnehmer, Inhaber und Betreiber an Arbeitsorten, an denen physische Kontakte zu anderen Personen nicht ausgeschlossen werden können. Nicht als Kontakte im Sinne des ersten Satzes gelten höchstens zwei physische Kontakte pro Tag, die im Freien stattfinden und jeweils nicht länger als 15 Minuten dauern.

Zusätzlich FFP2-Maskenpflicht, sofern nicht ein physischer Kontakt zu Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ausgeschlossen ist oder das Infektionsrisiko durch sonstige geeignete Schutzmaßnahmen minimiert werden kann. Sonstige geeignete Schutzmaßnahmen sind insbesondere technische Schutzmaßnahmen oder organisatorische Schutzmaßnahmen.

- ➔ Für das Tragen einer Maske und die Vorlage eines Nachweises einer geringen epidemiologischen Gefahr können in begründeten Fällen strengere Regelungen vorgesehen werden.

§ 9 – Gastgewerbe

Betreten und Befahren von Betriebsstätten sämtlicher Betriebsarten der Gastgewerbe zum Zweck des Erwerbs von Waren oder der Inanspruchnahme von Dienstleistungen des Gastgewerbes ist untersagt.

Ausnahmen zB für Kantinen in Betrieben oder Krankenhäusern

Allgemein gilt in Gastronomiebetrieben: FFP2-Maskenpflicht für Gäste, Konsumation nur im Sitzen an Verabreichungsplätzen nicht in unmittelbarer Nähe zur Ausgabestelle

Verabreichung von Speisen und Getränken in Beherbergungsbetriebe ausschließlich an im Betrieb untergebrachte Gäste erlaubt, bevorzugt auf dem Zimmer.

Abholung ist erlaubt (Speisen, alkoholfreie Getränke sowie alkoholische Getränke in handelsüblich verschlossenen Gefäßen), Konsumation mit 50m Abstand zur Betriebsstätte

Lieferservices dürfen ebenfalls geöffnet sein.

§ 10 – Beherbergungsbetriebe

Betreten von Beherbergungsbetrieben zum Zweck der Inanspruchnahme von Dienstleistungen von Beherbergungsbetrieben ist untersagt.

Aufenthalt mit **3G-Nachweis** möglich für die unbedingt erforderliche Dauer

- zum Zweck der Betreuung von und Hilfeleistung für unterstützungsbedürftige Personen
- aus unaufschiebbaren beruflichen Gründen,
- zur Stillung eines dringenden Wohnbedürfnisses,
- durch Kurgäste in einer Kuranstalt, die gemäß § 42a des Krankenanstalten- und Kuranstaltengesetzes (KAKuG), BGBl. Nr. 1/1957, als Beherbergungsbetrieb mit angeschlossenem Ambulatorium gemäß § 2 Abs. 1 Z 5 KAKuG organisiert ist
- durch Patienten in einer Einrichtung zur Rehabilitation, die als Beherbergungsbetrieb mit angeschlossenem Ambulatorium gemäß § 2 Abs. 1 Z 5 KAKuG organisiert ist,
- durch Schüler zum Zweck des Schulbesuchs und Studenten zu Studienzwecken (Internate, Lehrlingswohnheime und Studentenheime)

Kein 3G-Nachweis für Personen, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Bestimmung bereits in Beherbergung befinden, für die im Vorfeld mit dem Unterkunftgeber vereinbarte Dauer der Beherbergung

FFP2-Maskenpflicht für Gäste in allgemein zugänglichen Bereichen

§ 11 – Sportstätten

Betreten von Sportstätten gemäß § 3 Z 11 des Bundes-Sportförderungsgesetzes 2017 (BSFG 2017), BGBl. I Nr. 100/2017, zum Zweck der Ausübung von Sport ist untersagt.

Ausnahmen: Spitzensportler und im Freien zur Sportausübung mit Personen nach § 3 Abs 1 Z 2 und Z 3a oder mit Personen aus dem gleichen Haushalt oder in Ausübung einer Dienstleistung nach § 7 Abs 7 Z 4.

§ 12 - Alten- und Pflegeheime sowie stationäre Wohneinrichtungen der Behindertenhilfe

Betreten von Alten- und Pflegeheimen sowie stationären Wohneinrichtungen der Behindertenhilfe ist untersagt.

Betreten ist erlaubt für

1. Bewohner,

2. Personen, die zur Versorgung der Bewohner oder zum Betrieb der Einrichtung erforderlich sind, einschließlich des Personals des Hilfs- und Verwaltungsbereichs,
3. Besuche im Rahmen der Palliativ- und Hospizbegleitung, Seelsorge sowie zur Begleitung bei kritischen Lebensereignissen,
4. Besuche mit jeweils höchstens zwei Personen pro Bewohner pro Tag,
5. zusätzlich höchstens zwei Personen pro unterstützungsbedürftigem Bewohner pro Tag, wenn diese regelmäßige Unterstützungs- und Betreuungsaufgaben leisten,
6. zusätzlich höchstens zwei Personen zur Begleitung minderjähriger Bewohner von stationären Wohneinrichtungen der Behindertenhilfe pro Tag.

2G+-Nachweis für Besucher und Begleitpersonen, zusätzlich FFP2-Maskenpflicht

Gilt nicht für Personen zur Begleitung oder zum Besuch im Rahmen der Palliativ- und Hospizbegleitung, Seelsorge sowie zur Begleitung bei kritischen Lebensereignissen: FFP2-Maskenpflicht und 2G-Nachweis, wenn kein 2G vorliegt: Nachweis einer befugten Stelle über ein negatives Ergebnis eines molekularbiologischen Tests auf SARS-CoV-2, dessen Abnahme nicht mehr als 72 Stunden zurückliegen darf

2G-Nachweis und FFP2-Maskenpflicht für Mitarbeiter; wenn kein 2G vorliegt: Nachweis einer befugten Stelle über ein negatives Ergebnis eines molekularbiologischen Tests auf SARS-CoV-2, dessen Abnahme nicht mehr als 72 Stunden zurückliegen darf, und bei unmittelbarem Kundenkontakt FFP2-Maskenpflicht.

2,5G-Nachweis für Bewohner zur Neuaufnahme

FFP2-Maskenpflicht für Bewohner an allgemein zugänglichen und nicht zum Wohnbereich gehörigen Orten sowie Besucher und Begleitpersonen generell

§ 13 - Krankenanstalten und Kuranstalten und sonstige Orte, an denen Gesundheitsdienstleistungen erbracht werden

Betreten von Krankenanstalten und Kuranstalten ist untersagt.

Betreten erlaubt für

1. Patienten,
2. Personen, die zur Versorgung der Patienten oder zum Betrieb der Einrichtung erforderlich sind, einschließlich des Personals des Hilfs- und Verwaltungsbereichs,
3. einen Besucher pro Patient pro Woche, sofern der Patient in der Krankenanstalt oder Kuranstalt länger als eine Woche aufgenommen ist,
4. zusätzlich höchstens zwei Personen zur Begleitung oder zum Besuch minderjähriger Patienten pro Tag,
5. zusätzlich höchstens zwei Personen zur Begleitung unterstützungsbedürftiger Patienten pro Tag,
6. höchstens eine Person zur Begleitung bei Untersuchungen während der Schwangerschaft sowie vor und zu einer Entbindung und zum Besuch nach einer Entbindung,
7. Besuche im Rahmen der Palliativ- und Hospizbegleitung, Seelsorge sowie zur Begleitung bei kritischen Lebensereignissen.

2G+-Nachweis für Besucher, in geschlossenen Räumen zusätzlich FFP2-Maskenpflicht

FFP2-Maskenpflicht für Patienten, Besucher und Begleitpersonen an sonstigen Orten, an denen Gesundheitsdienstleistungen erbracht werden

2G-Nachweis und FFP2-Maskenpflicht für Mitarbeiter; wenn kein 2G vorliegt: Nachweis einer befugten Stelle über ein negatives Ergebnis eines molekularbiologischen Tests auf SARS-CoV-2, dessen Abnahme nicht mehr als 72 Stunden zurückliegen darf, und bei unmittelbarem Kundenkontakt FFP2-Maskenpflicht.

§ 14 – Zusammenkünfte

Verlassen des eigenen privaten Wohnbereichs und der Aufenthalt außerhalb des eigenen privaten Wohnbereichs zum Zweck der Teilnahme an Zusammenkünften ist nur für folgende Zusammenkünfte zulässig

1. unaufschiebbare berufliche Zusammenkünfte, wenn diese zur Aufrechterhaltung der beruflichen Tätigkeiten erforderlich sind und nicht in digitaler Form abgehalten werden können,
2. Versammlungen nach dem Versammlungsgesetz 1953, BGBl. Nr. 98/1953,
3. Zusammenkünfte im Spitzensport gemäß § 15,
4. unaufschiebbare Zusammenkünfte von Organen politischer Parteien, sofern eine Abhaltung in digitaler Form nicht möglich ist,
5. unaufschiebbare Zusammenkünfte von statutarisch notwendigen Organen juristischer Personen, sofern eine Abhaltung in digitaler Form nicht möglich ist,
6. unaufschiebbare Zusammenkünfte gemäß dem Arbeitsverfassungsgesetz, BGBl. Nr. 22/1974, sofern eine Abhaltung in digitaler Form nicht möglich ist,
7. Begräbnisse,
8. das Befahren von Theatern, Konzertsälen und -arenen, Kinos, Varietees und Kabaretts, wenn dies mit mehrspurigen Kraftfahrzeugen erfolgt,
9. Proben und künstlerische Darbietungen in fixer Zusammensetzung ohne Publikum, die zu beruflichen Zwecken erfolgen,
10. Zusammenkünfte zu unbedingt erforderlichen beruflichen Aus- und Fortbildungszwecken, zur Erfüllung von erforderlichen Integrationsmaßnahmen nach dem Integrationsgesetz, BGBl. I Nr. 68/2017, und zu beruflichen Abschlussprüfungen, sofern eine Abhaltung in digitaler Form nicht möglich ist,
11. Zusammenkünfte von medizinischen und psychosozialen Selbsthilfegruppen.

FFP2-Maskenpflicht bei Z 1, 2, 4 bis 7, 10 und 11, sofern nicht alle Personen einen 2G-Nachweis vorweisen. Für Zusammenkünfte gemäß Abs. 1 Z 8 gilt § 6 Abs. 1.

Z 10: Kann auf Grund der Eigenart der Aus- oder Fortbildung oder der Integrationsmaßnahme von Personen das Tragen einer Maske nicht eingehalten werden, ist durch sonstige geeignete Schutzmaßnahmen das Infektionsrisiko zu minimieren.

Proben zu beruflichen Zwecken und zur beruflichen künstlerischen Darbietung in fixer Zusammensetzung: Regelungen wie bei Sportausübung durch Spitzensportler

§ 15 - Zusammenkünfte im Spitzensport

in geschlossenen Räumen mit bis zu 100 und im Freiluftbereich mit bis zu 200 Sportlern zuzüglich der Trainer, Betreuer und sonstigen Personen, die für die Durchführung der Zusammenkunft erforderlich sind, zulässig mit COVID-19-Beauftragten, COVID-19-Präventionskonzept